



**Satzung  
(Stand 18. März 2005)**

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der 1960 gegründete Verein führt den Namen „Die Palette Frankfurt am Main“ – Internationaler Ring der Kunstfreunde e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein will der Pflege und Förderung der Kunst dienen und zwar insbesondere durch:
  1. Anregung und Förderung von künstlerisch Interessierten im Sinne der Erwachsenenbildung,
  2. Aufbau und Pflege künstlerischer Kontakte zu anderen Ländern,
  3. Gemeinsame Aktionen, Workshops, Vorträge und Ausstellungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewährt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  1. Ordentlichen Mitgliedern,
  2. Außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitglieder),
  3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Vorlage von drei selbstgefertigten Exponaten der Antragstellerin / des Antragstellers verlangen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) werden vom Vorstand ernannt. Sie beteiligen sich durch besondere Mitarbeit am Vereinszweck.
- (5) Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag der / des 1. Vorsitzenden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und eventuellen Ausstellungs- / Sondergebühren. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.